

Sachdokumentation:

Signatur: DS 27

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/27



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Bern, 3. Februar 2016

Die SFH sagt Nein zur Durchsetzungsinitiative

Am 28. Februar 2016 findet die eidgenössische Abstimmung über die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» (Durchsetzungsinitiative) der SVP statt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) lehnt die Initiative ab, da sie mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar, unmenschlich und unverhältnismässig ist.

Nach der Annahme der Ausschaffungsinitiative 2010 wurde deren Umsetzung vom Parlament beschlossen und die Gesetze wurden verschärft. Mit der Durchsetzungsinitiative möchten die Initianten jedoch ihre Vorstellung der Umsetzung erzwingen. So soll der Beschluss des Parlamentes umgangen werden, was gegen die demokratischen Grundsätze verstösst. Die Initiative geht zudem über die Ausschaffungsinitiative hinaus und stellt eine weitere Verschärfung der ursprünglichen Version dar.

Bruch mit den Grundfeilern des Schweizer Rechtsstaates

Bei Annahme der Initiative sollen ausländische Staatsangehörige, die sich wegen eines bestimmten, im Initiativtext aufgelisteten Deliktes strafbar gemacht haben, ohne weitere Prüfung des Einzelfalles aus der Schweiz weggewiesen und mit einem Einreiseverbot belegt werden. Integration und Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz sowie die Schwere der Straftat könnten vom Gericht nicht mehr berücksichtigt werden. Dies verletzt das in der Bundesverfassung festgehaltene Verhältnismässigkeitsprinzip. Ohne die Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall würde die gerichtliche Prüfung obsolet. Dies verletzt die Grundsätze der Gewaltenteilung und des Rechtsstaates, auf denen die Schweiz fusst.

Bruch mit dem Völkerrecht und den Menschenrechten

Die Initiative verlangt zudem, dass die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten dem nicht zwingenden Völkerrecht vorgehen. Eine völkerrechtskonforme Umsetzung der Initiative wäre nicht möglich. Damit sind Verstösse der Schweiz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II), die Kinderrechtskonvention, das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vorprogrammiert.

Trennung von Familien und Ausschaffung in der Schweiz geborener Kinder und Jugendlicher

Die Initiative würde dazu führen, dass ausländische Staatsangehörige auch aufgrund von Bagatelldelikten ausgeschafft werden. Dadurch würden Familien ohne ausreichende Rechtsfertigung getrennt. Dies würde auch Kinder mit einem Schweizer Pass betreffen, deren Eltern über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen. Zudem würden Kinder und Jugendliche, die hier geboren und sozialisiert wurden, in ein ihnen fremdes Land geschickt – wegen eines geringen Fehlverhaltens ihrer Eltern (oder von ihnen selbst).

Die Initiative ist weder mit den Grundfeilern unseres Rechtsstaates noch mit dem Völkerrecht und den Menschenrechten vereinbar und wird deshalb von der SFH abgelehnt.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

